

KREISVERBAND STARKENBURG

der Kleingärtner e. V.



Merkblatt zur Gartenlaubenversicherung

(Auszug aus den Versicherungsbedingungen, gültig ab 1. Juli 2025)

1. Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die Gartenlaube und deren Inhalt auf Kleingartengrundstücken (nicht Wochenendgrundstücken) gegen Feuer, Blitzschlag, Einbruchdiebstahl, Einbruchdiebstahlversuch, Vandalismus und Sturmschäden – zum Neuwert mit Unterversicherungsverzicht ohne gesonderte Sicherungsvorschriften.

Zum Inhalt der Gartenlaube gehören die zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Geräte und Werkzeuge.

Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Bänke und Schränke) die den Erfordernissen für einen vorübergehenden Aufenthalt und gelegentlicher Übernachtung in Kleingärten dienen, gelten in einfacher Ausführung mitversichert.

Erntegut und Pflanzen sind mitversichert, wenn sie sich innerhalb der Laube befinden. Bäume, Sträucher und wertvolle Gewächse sowie die Umzäunung sind nur mitversichert gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden (jedoch nicht gegen Sturmschäden). Die Umzäunung ist auch nur dann mitversichert, wenn sie Eigentum des geschädigten Kleingärtners ist.

Für die nachfolgend genannte Position gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Kinderspielgeräte und Plansch Becken bei einfachem Diebstahl innerhalb des Kleingartens in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres: 1.000 Euro d.h. auch außerhalb der Gartenlaube, jedoch auf der Parzelle. Wasserpumpen und Stromaggregate sind jedoch davon ausgeschlossen und demnach verschlossen aufzubewahren. Der Versicherungsschutz umfasst auch Verluste durch Diebstahl von fest mit den versicherten Lauben oder den dazugehörigen Gartenanlagen verbundenen hausratähnlichen Bestandteilen wie Briefkästen, Wasserhähnen, Markisen und Sonnendächer. Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 Euro je Schaden begrenzt.

PV-OffGrid-Anlagen sind pauschal bis 1000 EUR versichert, sofern sie zur Gewinnung von Arbeitsstrom genutzt werden, und die Anlage in der Versicherungssumme der Laube berücksichtigt wurde. Entsprechende Belege sind vorzuweisen.

2. Versicherungswert

Als Ersatzwert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert (Neuwert), bei den Einrichtungsgegenständen der Wiederbeschaffungswert (Neuwert). Bei Beschädigungen gelten die Reparaturkosten, bei Kleidungsstücken der Zeitwert. Bei Pflanzen und Erntegut der ortsübliche Marktpreis. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 50 Prozent des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert. Neuerterstattung erfolgt nur nach Vorlage von Neukauf-/Reparaturrechnungen.

3. Versicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme beträgt 5.000 EUR, die Höchstversicherungssumme 25.000 EUR, darüber nach Vereinbarung. Das Versicherungsjahr erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis zum 30.6. des Folgejahres. Neuansmeldungen und Summenerhöhungen sind jederzeit möglich. Sie erfolgen über einen schriftlichen Antrag, der über den Vereinsvorstand beim Kreisverband eingereicht wird. Bei Pächterwechsel im laufenden Geschäftsjahr geht die Versicherung auf den neuen Pächter über. Die Versicherung verlängert sich automatisch um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember gekündigt wird. Alle Meldungen erfolgen ausschließlich durch den Kleingärtnerverein. Die gewählte Versicherungssumme teilt sich in 60% für das Gebäude und 40% für den Inhalt auf. Die Prämie liegt bei 8,20 EUR je 1000 EUR Deckungssumme.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind generell:

- Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
 - Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
 - Schwimmbecken, Fahrräder, Musikinstrumente, Radiogeräte, Fernsehgeräte, Plattenspieler, Kassettenrecorder, CD-Player und Tonträger, optische Geräte, (auch Ferngläser und Brillen) und Fotoapparate, Schusswaffen
 - Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen, die nicht für die Bewirtschaftung des Kleingartens nötig sind
- Außerdem ist grundsätzlich nicht versichert, was nach dem Bundeskleingartengesetz nicht der kleingärtnerischen Nutzung dient (z.B. Kühlschränke, SAT-Anlagen, PC und Zubehör sowie mobile Endgeräte).

5. Pflichten im Schadensfall

Der Versicherte ist verpflichtet, soweit möglich, zur Schadensminderung beizutragen. Schäden sind innerhalb von drei Tagen sowohl dem Kleingärtnerverein als auch der Polizeibehörde (Einbruch-Diebstahl, Vandalismus, Feuer) zu melden. Feuerschäden sind außerdem dem Kreisverband sofort telefonisch oder per Mail zu melden. Die Regulierung erfolgt über das Formular „Schadensmeldung“ dem die hierin aufgeführten Nachweise mit Fotos beizufügen sind. Der Kleingärtnerverein reicht die Schadensmeldung nach Prüfung umgehend beim Kreisverband ein.

6. Selbstreparatur

Der Stundensatz beträgt 15,- € für max. 5 Stunden. Die Bestätigung erfolgt durch den Vereinsvorstand per Regiezetteln. Mehraufwand ist im Voraus über den Kreisverband mit dem Versicherer abzuklären.

Darmstadt, den 26.06.2025

Der Vorstand